

STELLUNGNAHME zu Antrag

DHH/2025/8814

Parkgebühren auch in Parkhäusern anpassen
Antrag: GRÜNE

Seite HH-Plan	Produktgruppe	Kontierungsobjekt		Plankonto/FiPo
488	5460-880			
Wählen Sie ein Element aus				
2026	2027	2028	2029	2030
Wählen Sie ein Element aus				
2026	2027	2028	2029	2030

Die Parkhäuser und Tiefgaragen im Eigentum beziehungsweise Miteigentum der Stadt sind an Betreiber verpachtet. In den Pachtverträgen ist entweder eine Umsatzpacht oder eine Festpacht vereinbart. Bei der Umsatzpacht wirkt sich die Erhöhung der Parkentgelte durch den dadurch steigenden Umsatz unmittelbar auf die Höhe der an die Stadt zu zahlende Pacht aus. Die Festpacht ist mit einer Preisanpassungsklausel verbunden. Danach wird die Pacht in regelmäßigen Abständen durch den Verbraucherpreisindex an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Bei den Parkeinrichtungen ist damit eine laufende Pachtanpassung beziehungsweise Pachterhöhung gewährleistet.

Lediglich bei dem Parkhaus am Hauptbahnhof handelt es sich um eine Pachtgarage. Hier partizipiert die Eigentümerin Stadt Karlsruhe unmittelbar durch eine Umsatzpacht und hat auch Mitbestimmungsrechte hinsichtlich der Parkentgelte. Die Parkhäuser Fritz-Erlor-Straße und Zentrum für Kunst und Medien (ZKM) stehen im Eigentum der Karlsruher Fächer GmbH (KFG).

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.